



# KAL KULA TIONS RICHT LINIE

**BO:IA**

## zur Honorarrichtlinie

Ausgabe 2017

Die Kalkulationsrichtlinie wird eventuellen Veränderungen immer angepasst!

Hinweisen möchten wir, dass diese Unterlage bzw. die angeführten Verrechnungssätze als Richtlinie gelten, jedoch keine rechtliche Bindung haben und auch eigenverantwortlich der jeweiligen zu beauftragenden Aufgabe, anzupassen ist.

### 1. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 20.09.2017 in Kraft. Nachstehende Tarifempfehlungen und deren Bestimmungen können von allen Mitgliedern des Bundes österreichischer Innenarchitektur (BÖIA) für die Ausarbeitung eines Honoraranbotes verwendet werden und stellen eine Kalkulationshilfe dar.

### 2. Honorarberechnung

Das Honorar für Leistungen des Innenarchitekten wird grundsätzlich nach folgenden Punkten berechnet:

- a) Von den Herstellungskosten (Rechnungssumme exkl. MwSt.) nach den Prozentsätzen Tarif 1 oder Tarif 2 bzw. für örtliche Bauaufsicht. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche für den Entwurf notwendigen Arbeiten,



auch wenn diese später oder durch den Bauherren in Eigenregie durchgeführt werden. Falls die Bausumme nicht aufgrund von Rechnungen oder Kostenvoranschlägen zu ermitteln ist, ist eine Kostenübersicht aufgrund ortsüblicher Preise zu erstellen, welche als Grundlage für die Ermittlung des Honorars verwendet wird. Diese Kostenschätzung ist separat in Tarif 3 zu berechnen.

- b) Aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes nach Tarifgruppe 3, wobei mindestens 2 Stunden in Anrechnung gebracht werden.
- c) Aufgrund von freien Vereinbarungen, z.B.: einer Pauschalierung, wobei eine Unterschreitung gegenüber einer Berechnung nach den Tarifsätzen nicht erfolgen darf.

### HONORARBERECHNUNG

Stand: Juli 2016

Herstellungskosten exkl. MwSt.	Tarif 1 in % der Herstellungskosten	Tarif 2 in % der Herstellungskosten	Örtliche Aufsicht der Durchführung in % der Herstellungskosten
Die Honorarberechnung für ein Auftragsvolumen bis € 30.000.- Herstellungskosten wird nach Zeitaufwand in Höhe des in der Honorarordnung des BÖIA festgelegten jeweiligen Stunden-tarifs berechnet.  Die Berechnung ev. Zuschläge, Nebenkosten und MwSt. siehe Pkt. 14. + 15. BÖIA Honorarrichtlinie	Auftrag in Zusammenarbeit mit baulichen Planungsleistungen, Einrichtungen mit im Handel erhältlichen Gegenständen sowie Einrichtungen, die fest mit dem Mauerwerk verbunden sind.  Die Berechnung ev. Zuschläge, Nebenkosten und MwSt. siehe Pkt. 14. + 15. BÖIA Honorarrichtlinie	Auftrag für das Einrichten mit vorwiegend nach eigenem Entwurf hergestellten Gegenständen, für Ausstellungen, Reklame und Festdekoration.  Die Berechnung ev. Zuschläge, Nebenkosten und MwSt. siehe Pkt. 14. + 15. BÖIA Honorarrichtlinie	Auftrag über Bauüberwachung und Kontrolle.  Die Berechnung ev. Zuschläge, Nebenkosten und MwSt. siehe Pkt. 14. + 15. BÖIA Honorarrichtlinie
Ab €			
30.000	16,36	21,27	7,09
40.000	15,41	20,03	6,71
50.000	14,74	19,16	6,45
60.000	14,22	18,49	6,24
70.000	13,81	17,95	6,08
80.000	13,47	17,51	5,94
90.000	13,19	17,15	5,83
100.000	12,94	16,82	5,73



200.000	11,51	14,96	5,16
300.000	10,81	14,05	4,89
400.000	10,37	13,48	4,71
500.000	10,06	13,08	4,59
600.000	9,82	12,77	4,49
700.000	9,63	12,52	4,42
800.000	9,47	12,31	4,35
900.000	9,34	12,14	4,30
1.000.000	9,22	11,99	4,25
2.000.000	8,56	11,13	3,99
3.000.000	8,23	10,70	3,99
4.000.000	8,03	10,44	3,99
5.000.000	7,89	10,26	3,99
6.000.000	7,77	10,10	3,99
7.000.000	7,69	10,00	3,99
8.000.000	7,61	9,89	3,99
9.000.000	7,55	9,82	3,99
Ab € 10.000.000	7,50	9,75	3,99
Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.	Vorentwurf Entwurf Ausführungsplanung Kostenermittlung Durchführung  Gesamte Planungsleistung	Bewertung der Teilleistungen: (innerhalb der Gesamtleistung)  15% 20% 40% 10% 15%  100%	

### Tarif 3:

Richtwerte der Stundensätze 2016/17: (Stand Oktober 2016)

- Speziell schwierige sowie komplexe Aufgaben und Aufgaben mit erforderlichem hohem Wissen € 120,- bis € 150,-
- Innenarchitekt BÖIA € 110,- bis € 130,-
- Ingenieure € 95,- bis € 110,-
- Techniker € 75,- bis € 95,-
- Bauzeichner € 50,- bis € 75,-
- Mittlerer Bürostundensatz € 80,- bis € 105,-

Das Honorar kann bis zum Ausmaß der täglichen Normalarbeitszeit auch verrechnet werden, wenn die Arbeit außerhalb der Kanzlei aus Gründen ruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat.



Für Leistungen, die ein besonderes Maß von Kenntnissen und Erfahrungen erfordern, wie solche von künstlerischer, technischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, ferner bei Reisen im Ausland, ist ein Aufschlag bis 100% auf die Tarife 1,2 und 3 zu berechnen. Die Aufschläge können nebeneinander verrechnet werden. Ein Aufschlag kann verrechnet werden, wenn die Erbringung der Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen muss.

Bei Leistungen, welche vom Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit außerhalb der normalen Arbeitszeit gewünscht werden, wird ein Aufschlag von 50%, bei Sonn- und Feiertagsarbeiten und Arbeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ein Aufschlag von 100% auf die jeweilige Zeitgebühr gemäß Honorarordnung berechnet.

### 3. Zusätzliche Leistungen

Zu den oben beschriebenen Grundleistungen können zusätzliche Leistungen erforderlich sein oder gewünscht werden, sie sind vom Aufwand her abzuschätzen und gesondert zu vereinbaren und zu vergüten:

darunter fallen zum Beispiel:

- Machbarkeitsstudie
- Bestandsaufnahmen des Objektes
- Digitalisierung der erforderlichen Plangrundlagen
- Visualisierungen, Modelle oder 3D-Animationen
- Separate Brandschutz- oder Fluchtwegpläne
- Planungs- und Baustellenkoordination
- Erstellung von Bestandsplänen nach Leistungsabschluss
- Bestandsdokumentation

### 4. Einreichung/Kalkulationsbeispiel

Das sind Erhebungen für die baubehördliche Bewilligung, Verhandlungen mit den

zuständigen Behörden, Zeichnungen und Schriftstücke auf der Grundlage des Entwurfs.

Das Honorar für die Einreichung setzt sich stets aus der Teilberechnung für Vorentwurf, Entwurf und Ausführungsplanung zusammen, wobei aus diesem Betrag nur 20% anzurechnen sind.

Beispiel: Tarif 1: Netto- Herstellungskosten: € 100.000,-/Gesamtleistung = 12,94%



Davon für:

Vorentwurf	15% = 1,941%
Entwurf	20% = 2,588%
Ausführungsplanung 40%, davon sind 20% zu verrechnen = <u>8%</u> = 1,035%	
Gesamt- Verrechnungssatz	5,564% = € 5.564,00

Zuzüglich ev. Zuschläge und Nebenkosten, zuzüglich 20% MwSt.

Ist bei einem Auftrag keine Einreichung notwendig, ist für die AUSFÜHRUNGSPLANUNG der volle Verrechnungssatz (ohne Reduktion) anzuwenden.

## 5. Umfang des Honorars

Die Gesamtleistung des Innenarchitekten umfasst als einheitliches Ganzes die im Punkt 9 der Honorarordnung aufgezählten Teilleistungen.

## 6. Honorar bei mehreren Objekten

- Umfasst ein Auftrag mehrere in sich abgeschlossene Objekte, so ist die Gebühr für jedes Objekt getrennt zu verrechnen.
- Bei Arbeiten, wo derselbe Entwurf mit unveränderten Ausführungszeichnungen mehrmals verwendet wird (z.B. bei Wanderausstellungen) beträgt das Honorar für das erste Objekt die volle Höhe nach den Tariftafeln, für alle weiteren Objekte jeweils 66% des ersten Honorars.
- Kommt ein Entwurf in ähnlicher Form, aber mit kleinen Abweichungen mehrmals in Verwendung, so wird das Honorar nach den Gesamtkosten ermittelt.

## 7. Verrechnung von Teilleistungen

Teilleistungen, welche gesondert oder mehrfach erbracht werden, sind folgend zu verrechnen:



Ist ein Auftrag nur auf Teilleistungen beschränkt, erhöhen sich die Teilhonorare wie folgt:

Nur Vorentwurf	um 35%
Nur Vorentwurf und Entwurf	um 30%
Nur Vorentwurf, Entwurf und Ausführungsplanung	um 25%
Nur Vorentwurf, Entwurf, Ausführungsplanung und Kostenermittlung	um 20%

Werden während der Arbeit aufgrund von Änderungswünschen durch den Auftraggeber neue Pläne verlangt, so werden diese nach der Zeitgebühr und den entstandenen Nebenkosten verrechnet.

## 8. Honorare für gewerbliche und industrielle Entwürfe

Das Honorar für gewerbliche und industrielle Entwürfe wird wie folgt berechnet:

- Für Gegenstände, welche in kleineren Serien hergestellt werden, ist eine Lizenzgebühr von 5% der Herstellungskosten für jedes erzeugte Stück zu verrechnen.
- Für Gegenstände, welche in größeren Serien hergestellt werden (jeweils ab 100 Einheiten pro Serie) ist eine Lizenzgebühr von 3% der Herstellungskosten pro Stück zu verrechnen.
- Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Lieferung zur Ausführung gelangten Entwürfen ist eine Gebühr in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

Dazu werden die allfälligen Nebenkosten, wie Reisespesen, Zeitaufwand usw. in Rechnung gestellt.

## 9. Honorar für Schätzungen und Gutachten

Für alle Gutachten und Schätzungen ist das Honorar nach dem Zeitaufwand mit einem 100%igen Zuschlag und allen Nebenkosten nach den Zeitgrundgebühren zu berechnen. Hierbei sind auch die Zeiten für die Vorarbeiten zu berücksichtigen. Nebenkosten und Umsatzsteuer (MwSt.) sind nach Punkt 14 der Honorarordnung zu berechnen.

## 10. Honorarverrechnung für Leistungen im Ausland

Die vorliegende Honorarordnung hat ihre Gültigkeit für Arbeiten in Österreich. Bei Arbeiten im Ausland können die Honorarsätze des Innenarchitektenverbandes des



jeweiligen Landes, soweit diese nicht niedriger als die vorliegenden sind, zur Verrechnung gelangen.

Der Innenarchitekt kann die Bezahlung des Honorars in einer von ihm angegebenen Währung begehren.

## 11. Änderung der Honorarsätze

Die festgelegten Honorarsätze entsprechenden zum Zeitpunkt ihrer Verlautbarung geltenden Verhältnissen. Tritt eine wesentliche Änderung der Bemessungsgrundlagen dieser Honorarsätze ein, so sind diese in Anpassung an die geänderten Verhältnisse durch den BÖIA neu zu beschließen und werden in einem Zusatzblatt zu dieser Kalkulationsrichtlinie herausgegeben.

Herausgegeben vom Bund Österreichischer Innenarchitektur, Wipplingerstraße 15, 1010 Wien, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.1967.

Novellierungsbeschlüsse: am 25.04.1975; am 03.06.1977 (Tarife 1, 2+ 3); am 9.11.1979 (Tarif 3); am 06.03.1981 (Tarife 1 + 2); am 22.02.1991 (10. Tarif 3, 11. Einreichung, 17. Teilleistungen); 2000 (Tarife 3 + Umrechnung auf EUR); 2003 (Tarif 3); 2005 (Neue Berechnungssätze Tarif 1 + 2 + örtliche Aufsicht, neues Berechnungsbeispiel für 11. Einreichung); 22.11. 2013 (Honorare), Kalkulationsrichtlinie aktualisiert am 20.09.2017